



Nachlassangelegenheiten in Schweden und Deutschland

Allgemeines über die Bestimmung des anzuwendenden Rechts

Für Sterbefälle ab dem **17. August 2015** gilt für Deutschland und Schweden die **Verordnung EU Nr. 650/2012 (Europäische Erbrechtsverordnung, EU ErbVO)**. Danach unterliegt grundsätzlich die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht und der Zuständigkeit des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies ist zum Beispiel bei einem Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden hat, schwedisches Erbrecht.

Die EU-ErbVO sieht für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vor, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe, auch sozialer, familiärer und beruflicher Art. Die Verordnung sieht nicht ausdrücklich vor, allein melderechtliche Umstände gelten zu lassen. In Deutschland und Schweden wird der Ort, an dem man gemeldet ist, jedoch ein wichtiges Indiz sein.

Für alle Sterbefälle bis einschließlich **16. August 2015** unterliegt nach deutschem und schwedischem Recht die „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. War der Erblasser deutscher Staatsangehöriger, galt also deutsches Erbrecht, hatte der Erblasser die schwedische Staatsangehörigkeit, galt schwedisches Recht. Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 3 dieses Merkblatts.

Wie ist die Erbfolge im deutschen Recht?

Im deutschen Recht erben Ehegatten $\frac{1}{4}$ neben Kindern, neben weiter entfernten Verwandten ist der Anteil größer. Ein güterrechtlicher Ausgleich findet dadurch statt, dass sich bei deutschem Ehegüterrecht die Erbquote des Ehegatten/der Ehegattin um $\frac{1}{4}$ erhöht, sofern die Eheleute in Zugewinnsgemeinschaft lebten. Der Staat erbt erst nach Ausschöpfung aller Erbordnungen bis ins letzte Glied. Pflichtteile sind zivilrechtliche Ansprüche gegen die Erben. Schulden werden vererbt.

Die Erbfolge und auch das anzuwendende Erbrecht können testamentarisch bestimmt werden. Im Hinblick auf die **Gesetzesänderung ab August 2015** muss also, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden hat, aber dennoch will, dass deutsches Erbrecht angewendet wird, eine ausdrückliche Rechtswahl treffen und urkundlich festlegen. Testamente können notariell oder in Gänze handschriftlich und unterschrieben abgefasst werden. Die Botschaft empfiehlt anwaltliche Beratung.

Wie ist die Erbfolge im schwedischen Recht?

Im schwedischen Recht erben Ehegatten zunächst allein. Gemeinsame Kinder der Ehegatten erben erst nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten (*efterarvingar*). Sonderregelungen gelten für Abkömmlinge des Erblassers, die nicht zugleich auch Abkömmlinge des überlebenden Ehepartners sind (*särkullbarn*). Diese haben das Recht, ihren Erbteil des verstorbenen Elternteils sofort zu verlangen. Vor der Nachlassfeststellung erfolgt eine ehегüterrechtliche Auseinandersetzung. Das Verwandtenerbrecht ist begrenzt, schon Kusinen/Vetter erben nicht mehr, an ihre Stelle tritt der Staat (*allmänna arvsfonden*). Pflichtteilsberechtigte sind Erben, also direkt am Nachlass beteiligt. Schulden werden nicht vererbt, sondern aus dem Nachlass bedient.

Die Erbfolge und auch das anzuwendende Erbrecht können testamentarisch bestimmt werden (auch im Hinblick auf die Gesetzesänderung ab August 2015). Testamente werden nach ortsüblicher Form mit zwei Zeugen errichtet. Die Botschaft empfiehlt anwaltliche Beratung.

Personen mit deutscher und schwedischer Staatsangehörigkeit werden ohne Rechtswahl im Erbfall in Schweden ausschließlich als schwedische Staatsangehörige betrachtet.

Nähere Informationen zum schwedischen Erbrecht finden Sie unter:

https://e-justice.europa.eu/content_succession-166-se-de.do?init=true&member=1

1. Wie ist das Verfahren bei gewöhnlichem Aufenthalt des Erblassers in Schweden?

Gemäß Art. 4, 21 Abs. 1 der EU ErbVO ist auf Erbfälle nach dem 17.08.2015 in diesem Fall schwedisches Erbrecht anzuwenden und die Zuständigkeit liegt bei schwedischen Behörden.

a) Bei Nachlass (nur) in Schweden:

Nach schwedischem Recht ist der Nachlass (*dödsbo*) eine juristische Person und geht damit nicht direkt auf die Erben über.

Über den Nachlass der verstorbenen Person muss ein Nachlassverzeichnis (*bouppteckning*) errichtet, und spätestens vier Monate nach dem Erbfall dem lokalen Steueramt (*Skatteverket*) übermittelt werden. **Ein vom Skatteverket anerkanntes und registriertes Nachlassverzeichnis dient in Schweden als Erbnachweis.** Es enthält keine Erbquoten.

Im Nachlassverzeichnis wird zunächst das Ehegattenvermögen aufgeteilt und dann Guthaben (alle Aktiva) und Schulden (Passiva) des Nachlasses aufgeführt. Die Nachlassbegünstigten (per Gesetz oder Testament) sind ebenfalls aufgeführt.

Weitere Informationen zum schwedischen Nachlassverzeichnis finden Sie hier:

www.skatteverket.se/privat/folkbokforing/narenanhorigdor/bouppteckning/

b) Bei Nachlass (auch) in Deutschland:

Der oder die Erben beantragen beim Skatteverket die Ausstellung eines **Europäischen Nachlasszeugnisses**. Mit diesem Zeugnis können sich Berechtigte auch in Deutschland auf ihre Rechtsstellung berufen, ihre Rechte als Erben oder Vermächtnisnehmer oder ihre Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ausüben, Art. 63 EU ErbVO.

Informationen zur Ausstellung eines europäischen Nachlasszeugnisses in Schweden finden Sie hier:

www.skatteverket.se/privat/folkbokforing/narenanhorigdor/arv/europeisktarvsintyg

Ein Muster des europäischen Nachlasszeugnisses in allen EU-Sprachen finden Sie hier:

https://e-justice.europa.eu/content_succession-166-de.do

2. Wie ist das Verfahren bei gewöhnlichem Aufenthalt des Erblassers in Deutschland?

Gemäß Art. 4, 21 Abs. 1 der EU ErbVO ist auf Erbfälle nach dem 17.08.2015 in diesem Fall deutsches Erbrecht anzuwenden und die Zuständigkeit liegt bei den deutschen Nachlassgerichten.

a) Bei Nachlass (nur) in Deutschland:

Nach deutschem Recht muss (sowohl für deutsche als auch für schwedische Erblasser) ein Erbschein beantragt werden, wenn Nachlass in Deutschland vorhanden ist.

Ein Erbschein beweist, wer Erbe und damit Rechtsnachfolger einer verstorbenen Person ist. Ohne Vorlage eines Erbscheins kann über den Nachlass in Deutschland nicht verfügt werden (z.B. Konten

aufgelöst oder Hausgrundstücke umgeschrieben werden). Der Erbschein wird auf Antrag der Erben von einem Amtsgericht ausgestellt. Der Antrag muss eine eidesstattliche Versicherung des/der Erben beinhalten, die bei der Botschaft nach Terminvereinbarung beurkundet werden kann. Zur Vorbereitung eines Erbscheinantrags ist auf der Website der Botschaft ein Fragebogen erhältlich. Dieser muss ausgefüllt und mit Unterlagen, auf denen das Erbrecht beruht (Sterbeurkunde, ggf. Testament, ggf. schwedisches Nachlassverzeichnis, Heirats-, Geburts- und Sterbeurkunden ggf. in der Erbfolge weggefallener oder angeheirateter oder durch Heirat verwandter Erben) an die Botschaft gesandt werden.

b) Bei Nachlass (auch) in Schweden:

Nachlass in Schweden von in Deutschland wohnhaft gewesenen Erblassern kann mit einem in Deutschland ausgestellten europäischen Nachlasszeugnis geregelt werden. Ein Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses kann beim jeweils zuständigen Gericht in Deutschland gestellt werden. Die Ausstellung eines Erbscheins ist dann verzichtbar.

Informationen zum Erbrecht aller EU-Staaten in verschiedenen Sprachen sowie ein Formblatt zum europäischen Nachlasszeugnis finden Sie hier:

https://e-justice.europa.eu/content_succession-166-de.do

3. Wie ist das Verfahren nach der alten Rechtslage?

Für alle Sterbefälle bis einschließlich **16. August 2015** unterliegt nach deutschem und schwedischem Recht die „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Belegenheitsort des Nachlasses:

a) Bei Nachlass eines schwedischen Erblassers in Deutschland:

Siehe hierzu die Ausführungen zum Verfahren unter Punkt 2 a).

b) Bei Nachlass eines deutschen Erblassers in Schweden:

Obwohl sich die Bestimmung der Erbquoten in diesem Fall nach deutschem Recht richtet, gilt dennoch **schwedisches Verfahrensrecht für den Nachlass in Schweden**.

Es muss also evtl. zusätzlich zum deutschen Erbschein auch ein schwedisches Nachlassverzeichnis errichtet werden. Informationen hierzu erteilt Skatteverket:

www.skatteverket.se/privat/folkbokforing/narenanhorigdor/bouppteckning

Für nicht in Schweden ansässige/schwedischsprachige Erben empfiehlt es sich einen Nachlassverwalter (*boutredningsman*) zu beauftragen. Sofern der Erblasser nicht bereits einen Nachlassverwalter bestimmt hat, muss zentral beim erstinstanzlichen Gericht in Stockholm (*Stockholms tingsrätt*) die Ernennung eines solchen beantragt werden.

Stockholms tingsrätt
Box 8307
S-104 20 Stockholm
Tel.: 0046-8-561 650 00

Die Erben können hierzu eine in Schweden ansässige Person vorschlagen (z.B. Juristen bei der schwedischen Bank oder beim schwedischen Bestattungsinstitut oder eine andere kompetente, Ihnen bekannte Person oder einen Anwalt in Schweden – dies sollte vorher mit der Person abgesprochen sein). Falls niemand vorschlagen wird, beauftragt das Stockholmer Gericht meist einen Anwalt. Mit dem Antrag müssen die dort anfallenden Gebühren entrichtet werden, erst danach erfolgt die Ernennung.

Weitere Informationen zur Bestellung eines Nachlassverwalters in Schweden finden Sie hier:

www.domstol.se/Funktioner/English/Matters/Family/Death-and-inheritance/

Das Nachlassverzeichnis für nicht in Schweden wohnhaft gewesene Erblasser wird zentral zur Registrierung an die Steuerbehörde (Skatteverket) in Visby weitergeleitet.

Skatteverket
Box 1214
S- 621 23 Visby

Anschließend kann mit dem registrierten Original des Nachlassverzeichnisses z.B. beim lokalen schwedischen Grundbuchamt (*Lantmateriet - inskrivningsmyndigheten*) die Eintragung der Erben als neue Grundstückeigentümer berichtigt werden.

Weiteres zur Umschreibung sowie das Antragsformular finden Sie hier:

<https://www.lantmateriet.se/en/real-property/Andra-agare/Ansok-om-lagfart-eller-inskrivning-av-tomtratt/?faq=5f33> (Englisch)

<https://www.lantmateriet.se/sv/Fastigheter/Andra-agare/Ansok-om-lagfart-eller-inskrivning-av-tomtratt/?faq=5f33> (Schwedisch)

Unter Umständen kann bei einem geringwertigen Nachlass eine Nachlassanmeldung (*dödsboanmälan*) bei der Sozialbehörde das Nachlassverzeichnis ersetzen. Zuständig hierfür ist die Sozialbehörde des Wohnortes des Erblassers.

Erbschaftssteuer

Nachlässe in Deutschland unterliegen grundsätzlich der deutschen Erbschaftssteuer. Für Fragen zur Höhe, Umfang, den Freibeträgen usw. wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt. In der Regel ist das Finanzamt am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers in Deutschland zuständig. Sofern der Erblasser noch nie seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Ort an dem sich die Nachlassgegenstände befinden. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für den Transfer deutscher Nachlässe, z.B. nach Schweden, stellt das deutsche Finanzamt auf Antrag der Erben aus.

Für Besteuerungsfragen in Schweden wenden Sie sich bitte an „Skatteverket“ www.skatteverket.se oder kontaktieren Sie einen Rechtsanwalt. Eine Liste deutschsprachiger Rechtsanwälte in Schweden finden Sie auf der Internetseite der Botschaft (www.stockholm.diplo.de/rechtsfragen).

Die Botschaft erteilt keine Auskünfte in Steuerfragen.

Begriffserklärungen:

Erblasser: der/die Verstorbene

Verfahrensrecht: regelt die Prozedur, nach der die befassen Behörden/Gerichte vorgehen

Erbrecht: das nationale Gesetz, das für die Bestimmung der Erbfolge angewandt wird

Erbfolge: Grundlage für die Berechnung der Erbquoten (testamentarisch oder gesetzlich)

Erbquoten: der abstrakte Anteil eines Erben am ungeteilten Erbe

Pflichtteil: Anteil am Nachlass, der unabhängig von Verfügungen des Erblassers gesetzlich zusteht oder einklagbar ist

Güterrechtlicher Ausgleich: Aufteilung des Eigentums von Ehegatten

Alle Bezeichnungen sind geschlechterneutral zu verstehen.

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.